

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 6/07 B

L 7 SB 64/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 SB 90/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

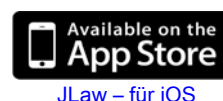
Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember
2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit vorbezeichnetem Urteil das erstinstanzliche Urteil bestätigt, das den angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 19.6.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2001, wodurch der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin nach Eintritt einer Heilungsbewährung von 50 auf 30 herabgesetzt worden war, insoweit aufgehoben hat, als er einen GdB von weniger als 40 feststellt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügt einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist von der Klägerin nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die Klägerin hat zwar sinngemäß die von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert, wie der Eintritt einer wesentlichen Änderung im Hinblick auf die Dauer der Heilungsbewährung bei Gesundheitsstörungen mit seelischen Begleiterscheinungen zu beurteilen sei, wenn noch keine Rückbildung der psychischen Komponente eingetreten sei.
- 6 Sie hat aber den Klärungsbedarf nicht dargelegt, denn sie behauptet nicht, diese Rechtsfrage ließe sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten. Insbesondere setzt sie sich nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (*vgl zur wesentlichen Änderung bei Heilungsbewährung BSGE 81, 50 = SozR 3-3870 § 3 Nr 7; BSGE 75, 176 = SozR 3-3870 § 3 Nr 5; BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 21 S 82 ff; zur Bedeutung der "Anhaltspunkte" als antizipierte Sachverständigengutachten zuletzt BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2 mwN*) auseinander. Hinzu kommt, dass die sachgerechte Abgrenzung von körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen und deren GdB-Bewertung im vorliegenden Einzelfall - unabhängig von normähnlichen Festlegungen in den "Anhaltspunkten" - in erster Linie Tatsachenfragen, mithin Sachverhaltsfeststellungen betreffen.
- 7 Soweit sich die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung gegen die Rechtsanwendung und Beweiswürdigung des LSG wendet, legt sie keinen der im SGG abschließend genannten Zulassungsgründe dar (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine



Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

